

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00166 vom 23. Mai 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00166

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00166 du 23 mai 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00166 del 23 maggio 2023

Regeste

Erteilung einer Niederlassungsbewilligung | Nichteintreten wegen nicht bezahlter Kaution und mangelhafter Beschwerdeverbesserung.

Erwägungen

E. 2

Bei diesem Verfahrensausgang sind die reduzierten Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG) und es steht ihr keine Parteientschädigung zu, zumal eine solche auch nicht beantragt worden ist (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 3

Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG angefochten werden, soweit ein Rechtsanspruch auf eine fremdenpolizeiliche Bewilligung geltend gemacht wird. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.